

10. Änderung EKZ-Gesetz

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 22. Juni 2021
zur parlamentarischen Initiative Robert Brunner

KR-Nr. 211/2016

Christian Lucek (SVP, Dänikon), Vizepräsident der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Diese parlamentarische Initiative Brunner betreffend Änderung des EKZ-Gesetzes (*Elektrizitätswerke des Kantons Zürich*) ist eine weitere Vorlage aus der letzten Legislatur. Die neu zusammengesetzte KEVU hat sich mit dem Geschäft von Grund auf nochmals auseinandergesetzt. Das hat Zeit gebraucht, und wie Sie im erläuternden Bericht nachlesen können, auch eine zweite Stellungnahme durch den Regierungsrat nötig gemacht. Mehrheiten wurden zu Minderheiten und umgekehrt. Und in der ursprünglich zentralen und umstrittenen Frage, ob Mitglieder des Regierungsrates künftig – im Gegensatz zu heute – neben der Staatsschreiberin beziehungsweise des Staatsschreibers nicht mehr Einsitz im Verwaltungsrat der EKZ nehmen dürfen, herrscht nun sogar Einstimmigkeit. Sie dürfen es weiterhin.

Es wird also keine neue Unvereinbarkeit geschaffen. Der Regierungsrat darf auch weiterhin zwei Mitglieder aus seiner Mitte in das strategische Organ der Gesellschaft wählen. Heute sind dies die Herren Regierungsräte Ernst Stocker und Martin Neukom. Die politisch heisse Kartoffel, die in der letzten Legislatur aufgekocht worden ist, hat sich also merklich abgekühlt. Das hat sicher auch mit den Ergebnissen der Kantonsratswahlen und der Regierungsratswahlen zu tun wie auch mit der Konstituierung unserer Exekutive und ihrer gegenwärtigen Delegation im Verwaltungsrat der EKZ.

Die PI Brunner wurde insgesamt an 14 Sitzungen beraten, davon vier in der letzten Legislatur. Der Erstinitiant, Altkantonsrat Robert Brunner, hat das Recht auf Anhörung wahrgenommen. Es war ein langer, aber auch wichtiger Beratungsprozess zur Klärung gewisser wichtiger politischer und organisatorischer Aspekte bei den EKZ in der Kommission, und an dieser Stelle möchte ich dem Baudirektor (*Regierungsrat Martin Neukom*) und allen Beteiligten aus der Verwaltung namens der Kommission für die Zusammenarbeit herzlich danken.

Auf die verschiedenen Wendungen und Hin und Her möchte ich an dieser Stelle bewusst verzichten. Es ist müssig, nochmals über die Grösse des Verwaltungsrates oder verschiedene weitergehende Unvereinbarkeiten zu sprechen. Entscheidend ist, was heute vorliegt und beantragt wird, dies auch nach Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtskommission, der AWU (*Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen*), und einer mündlichen Stellungnahme einer Delegation des EKZ-Verwaltungsrates anlässlich eines Hearings. Die vorliegende A-Vorlage ist gemäss neuem Kantonsratsgesetz vor der Schlussabstimmung in der Kommission bereits von der Redaktionskommission gründlich angeschaut worden. Wir danken auch ihr für die verschiedenen eingeflossenen Hinweise.

Grundsätzlich ist Einstimmigkeit festzustellen, nämlich über die folgenden Punkte, die sich sowohl im Mehrheitsantrag wie auch im Minderheitsantrag der KEVU finden: Die Organe der EKZ werden in Paragraf 10 Absatz 1 so benannt, wie sie heute heissen beziehungsweise wie es von der Corporate Governance her Sinn macht. Es gibt einen Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Bis anhin wurden neben dem Verwaltungsrat der Leitende Ausschuss und die Direktion im Gesetz genannt. Diese neuen Benennungen lösen in Paragraf 8a und in Paragraf 12 ebenfalls unumstrittene Folgeanträge aus, auf die nicht näher eingegangen wird.

Die zweite, etwas untergeordnete Forderung der ursprünglichen PI Brunner findet ebenfalls Eingang sowohl in den Mehrheits- wie auch Minderheitsantrag, dass nämlich gemäss Paragraf 10 Absatz 2 die Mehrheit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten haben sollen; dies im Gegensatz zur heutigen Formulierung, bei der nur das Versorgungsgebiet genannt ist, und somit Verwaltungsräte, die beispielsweise in der Stadt Zürich leben, nicht in ein solches – vorsichtig formuliertes – Quorum fallen.

Eine Kommissionsminderheit aus der FDP möchte mit dieser kleinen Teilrevision des EKZ-Gesetzes die Möglichkeit nutzen, bei der Corporate Governance einige Schritte weiter zu gehen. Das hat zur Folge, dass im Minderheitsantrag gewisse Paragrafen umgestellt werden müssen. Der Inhalt des Mehrheitsantrags bleibt aber bestehen. Zusätzlich soll aber neu in einem Paragrafen 10a Absatz 2 auf Antrag des Verwaltungsrates aus der Mitte der 13 Mitglieder, die vom Kantonsrat gewählt werden, auch das Präsidium des Verwaltungsrates in einer separaten Abstimmung gewählt werden. Heute ist der Verwaltungsrat selbst Wahlorgan für das Präsidium.

Im neuen Paragrafen 10b wird festgehalten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat gewählt werden; dies in Anlehnung an das ZKB-Gesetz (*Zürcher Kantonalbank*). Und zuletzt soll der neue Paragraf 10c festhalten, dass die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich vom Kantonsrat gewählt wird, formell wohl zeitgleich wie die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Rechnung für das Vorjahr. Heute ist diese Kompetenz abschliessend beim Verwaltungsrat.

Schliesslich wird die Vorgabe geschaffen, dass der Verwaltungsrat die Revisionsstelle alle vier Jahr auszuschreiben hat. Wie im Hearing vermerkt, kann der Verwaltungsrat mit dem Inhalt des Minderheitsantrages leben und steht diesem also nicht im Wege. Nichtsdestotrotz findet die KEVU-Mehrheit, dass die Kompetenzen betreffend Wahlorgan für das Präsidium und die Revisionsstelle wie auch der Entscheid über die Kadenz für deren Submission, beim Verwaltungsrat belassen werden kann. Schliesslich würde der Kantonsrat ja alle vier Jahre mit den Wahlen der 13 Mitglieder entsprechend intervenieren können.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen daher auf die Vorlage einzutreten und die ursprüngliche PI Brunner abzulehnen. Ich beantrage Ihnen weiter, dem Mehrheitsantrag der KEVU zu folgen und den Minderheitsantrag der FDP abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Die parlamentarische Initiative zur Änderung des EKZ-Gesetzes von Robert Brunner, welche den Einsitz des Regierungsrates verbieten wollte, wurde in ihrer eingereichten Version fast vollständig von der ganzen Kommission abgelehnt. Der geforderten Einschränkung bei der Wählbarkeit von Mitgliedern aus der Regierung ist die Kommission nicht gefolgt. Wir von der SVP haben von Anfang an die Meinung vertreten, dass es von Vorteil ist, wenn die Regierung mit mindestens einem, besser mit zwei Sitzen im Verwaltungsrat vertreten ist. Die EKZ, welche zu 100 Prozent dem Kanton gehören und als öffentlich-rechtliche Anstalt geführt werden, sind eine immer wichtiger werdende Institution. Der Regierungsrat kann als Bindeglied zur eidgenössischen Energiepolitik fungieren und so die Informationen aus erster Hand einfließen lassen. Der Regierungsrat kann agiler reagieren, als wenn der Kantonsrat für die Eigentümerstrategie und das Controlling der EKZ verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat besteht weiterhin aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat, als Vertretung des Zürcher Volkes, und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Im Verwaltungsrat müssen gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sein. Gleichzeitig sollte er nicht zu gross sein, um effizient arbeiten zu können. Obwohl auch die Bundesbetriebe oder andere vergleichbare Unternehmen, zum Beispiel die Axpo-Holding AG, auch nur über einen Verwaltungsrat mit neun Personen verfügen, wollte die Kommissionsmehrheit die von der SVP vorgeschlagene Verkleinerung nicht. Da es bis anhin immer gut funktioniert hat, können wir gut mit dem Status quo leben. Der von Robert Brunner angestossenen Anpassung bezüglich Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich mit dem Satz «Die Mehrheit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates soll nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich oder im ausserkantonalen Versorgungsgebiet haben» haben wir gerne zugestimmt, ist es doch ein Anliegen der SVP, dass Steuern auch in dem Kanton bezahlt werden, wo der Lohn bezogen wird. Dass die EKZ-Organen zeitgemäss umbenannt wurden, ist auch in unserem Sinn. Die SVP stimmt der vorliegenden Fassung zu.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Die elektrische Energie ist für unsere Gesellschaft immens wichtig, entsprechend auch die Versorgung mit ihr. Die EKZ versorgen als Teilnetzbetreiber einen Drittel des Kantons Zürich, daher ist auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der EKZ für viele Leute in diesem Kanton sehr wichtig und für den Kanton Zürich insgesamt. In der Vergangenheit führte die parteipolitische Zusammensetzung der regierungsrätlichen Entsendung in den Verwaltungsrat zu Diskussionen, was ja wohl auch der Ursprung dieser PI war. Die SP erachtet die Stromversorgung des Kantons Zürich aber als essenziellen Teil des Service public in diesem Kanton. Dass der Regierungsrat deshalb direkten Einsitz nimmt, ist aus unserer Sicht daher richtig und wichtig. Dies zwingt den Regierungsrat dazu, sich mit diesen Thematiken aktiv zu befassen. Und er wird eben auch in die Verantwortung genommen, zumindest die beiden Verwaltungs-

räte werden in die Verantwortung genommen. Grundsätzlich sieht die SP die Politisierung im Bereich der Elektrizitätsversorgung in den vergangenen Jahren als kritisch. Zu wichtig ist die Elektrizitätsversorgung für das Funktionieren unserer Gesellschaft und zu gross ist das Volksvermögen, das wir in diese Bereiche investiert haben. Deshalb ist es ja aufgrund dieses grossen Volksvermögens auch sinnvoll, dass die Regierung auch ihre Verantwortung trägt und in solchen Firmen Einsitz nimmt. Wir unterstützen deshalb die bisherige Zusammensetzung des EKZ-Verwaltungsrates. Wir finden die durch die KEVU vorgenommenen Anpassungen, beispielsweise die Wohnsitzpflicht, richtig und nehmen entsprechend die KEVU-Mehrheitsvorlage an. Die Anpassungen im Minderheitsantrag der FDP erachten wir als wenig zielführend und lehnen sie deshalb ab.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Was einst als verschlankende Corporate-Governance-Idee von Altkantonsrat Robert Brunner und Mitunterzeichnenden eingebracht worden war, kommt heute nur noch als Rumpfvorlage daher. Für die FDP steht ausser Frage, dass dem eigentlich nicht so sein sollte. Darum haben wir Minderheitsanträge eingebracht, auch wenn sie nur noch Rumpfminderheitsanträge gegenüber dem darstellen, was wir in der Kommission diskutiert haben. Aber immerhin, unsere Minderheitsanträge vertreten ganz klar den ursprünglichen Charakter der PI und stehen für eine saubere Corporate Governance. Für uns hatte die PI Brunner damals einige ganz wichtige Fragen und Aspekte dieser Corporate Governance aufgebracht, nämlich – das wurde schon erwähnt – vor allem die Unvereinbarkeit für Mitglieder des Regierungsrates und des Staatsschreibers, der Staatsschreiberin im Verwaltungsrat der EKZ, aber auch die Frage der Verkleinerung des Verwaltungsrates im Allgemeinen. Der immer noch bestehende Hintergrund ist, dass der Regierungsrat natürlich gemäss Paragraph 8 des kantonalen Energiegesetzes für alle Energieversorgungsunternehmen als Regulator im Zusammenhang mit dem kantonalen Vollzug des Stromversorgungsgesetzes wirkt. Nun sind ja die EKZ nur eines, wenn auch ein sehr, sehr wichtiges von vielen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton, das vom Regierungsrat via Energiegesetz und Stromversorgungsgesetz reguliert wird, und daher erachten wir es als störend, wenn der Regierungsrat im Verwaltungsrat Einsitz nimmt.

Wie gesagt, mit der PI Brunner hätte die Möglichkeit bestanden, mit einem Corporate-Governance-Misstand bei den EKZ aufzuräumen. Aber leider wurden eben die Fragen, die ich vorher angeschnitten habe, fallengelassen. Das sind Anliegen, die uns eigentlich schmerzen. Unbestritten und als Rumpfvorlage tatsächlich hinübergerettet hat sich, dass die Wohnsitzpflicht aufgelockert werden soll, quasi ein Minianliegen der PI Brunner. Somit bleibt sehr vieles beim Alten: Weiterhin 15 Verwaltungsräte, davon zwei aus der Regierung. Und die Regierung delegiert die Mitglieder in den Verwaltungsrat. Der Kern der PI Brunner wurde und wird nun genau von jenen Kreisen, welche die PI eingereicht hatten, fallengelassen. Eine inhaltlich überzeugende Erklärung dafür gibt es nicht. Übriggeblieben ist – und auch das ist halt nur eine kleine Änderung in der Bezeichnung des Lei-

tenden Ausschusses, er heisst neu «Geschäftsleitung». Aber das sind keine grossen Würfe. Die FDP hat akzeptieren müssen, dass sie mit dem Festhalten betreffend die Unvereinbarkeit Verwaltungsrat mit Regierungsrat keine Mehrheit findet. Und damit ist auch die Verkleinerung des Verwaltungsrates kein Thema mehr und wir haben unsere Anträge zurückgezogen. Offenbar ist es politisch zurzeit nicht möglich, eine echte Revision des EKZ-Gesetzes zu machen.

Weiterhin festhalten hingegen wollen wir am Antrag zu Paragraf 10a Absatz 2, dass künftig auch das Verwaltungsratspräsidium, auf Antrag des Verwaltungsrates notabene, vom Kantonsrat gewählt werden soll. Hier orientieren wir uns an vergleichbaren Anstalten wie der ZKB. Heute ist es ja so, dass das Präsidium durch den Verwaltungsrat selbst aus seiner Mitte gewählt wird. Das halten wir für ein überaus störendes Relikt aus längst vergangenen Zeiten, das aus heutiger Sicht vollkommen quer zu jeglichen Corporate-Governance-Grundsätzen steht. Gerade die letzte Präsidiumswahl hat es uns wieder vor Augen geführt: Da hat der ausscheidende Präsident seinen Nachfolger gleich mitgewählt. Das zeugt nicht von einem Sinn für gute Corporate Governance. Weiterhin halten wir an unseren Anträgen inhaltlich zur Wahl der Geschäftsleitung bei Paragraf 10b und bezüglich der Regelung der Wahl der Revisionsstelle bei Paragraf 10c fest sowie an der paragrafenweisen Neuordnung. Wir sind bezüglich der Wahl der Revisionsstelle der Meinung, dass die Wahl auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat vorgenommen werden soll und die Ausschreibung soll alle vier Jahre erfolgen. Das entspricht ebenfalls heutigen Corporate-Governance-Standards. Auch hier orientieren wir uns an der ZKB.

Wir lehnen die ursprüngliche PI Brunner ab und bitten um Unterstützung für unseren Minderheitsantrag.

Franziska Barmettler (GLP, Zürich): Ich halte mich ganz kurz: Bei dieser PI geht es um die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der EKZ. Sie stellt die legitime Frage, ob der Regierungsrat Einsitz in diesem Gremium haben soll oder nicht. Was wollen wir im Sinne einer guten Corporate Governance höher gewichten, die scharfe Trennung von Aufsicht und Regulation von einem Verwaltungsratsmandat oder die Vorteile eines direkten und damit effizienten Informationsflusses? Solange die EKZ zu 100 Prozent dem Kanton gehören und die Marktöffnung eben nicht kommt, scheinen uns die direkten Wege wichtiger zu sein. Dies sehen auch die EKZ so, und es gibt keine Dringlichkeit oder die richtigen Argumente, an der heutigen Situation etwas zu ändern. Wir unterstützen auch in allen weiteren Punkten den KEVU-Mehrheitsantrag und erachten die zusätzlichen Vorschläge der FDP als nicht notwendig.

Florian Meier (Grüne, Winterthur): In der KEVU wurde die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ausgiebig diskutiert. Ich möchte hier noch einen Punkt erwähnen, der noch nicht zur Sprache kam: Neben dem derzeitigen Verwaltungsrat mit 15 Mitgliedern wurden nämlich Varianten mit 13, neun oder gar nur sieben Mitgliedern diskutiert. Eine Reduktion auf sieben Mitglieder, also weniger als die Hälfte, hätte bedeutet, dass jedes Mitglied doppelt so viel Entscheidungsmacht

hat wie vorher. Momentan haben wir bei der Besetzung des Verwaltungsrates einen Parteienproporz. Bei einer Verkleinerung des Verwaltungsrates würde sich die Macht also auf die grösseren Parteien reduzieren und die kleineren Parteien hätten das Nachsehen.

Die EKZ ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen des Kantons und gehört somit der Bevölkerung des Kantons. Grad in Zeiten der Energiewende sollte die strategische Führung der EKZ die Zürcher Bevölkerung adäquat vertreten.

Der Minderheitsantrag der FDP will die Wahlen der Organe umstellen. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Revisionsstelle sollen zukünftig durch den Kantonsrat gewählt werden. Beides liegt heute in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Was der FDP-Antrag hier will, erachten wir als reine Arbeitsbeschaffung für den Kantonsrat. Wir haben das nicht nötig.

Zusätzlich soll nach Antrag der FDP die Wahl der Direktion respektive neu der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat ins Gesetz geschrieben werden; dies, obwohl das schon genau so in der Verordnung geregelt ist. Alle diese Aufgaben sind heute in der EKZ-Verordnung geregelt und eine Festschreibung im Gesetz würde dieses unnötig verkomplizieren. Auch die kosmetische Umstellung der Absätze 2 und 3 des Paragraphen 10 halten wir für unnötig.

Wir werden dem Kommissionsmehrheitsantrag zustimmen und den Minderheitsantrag der FDP ablehnen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Nachdem nun alle Facetten dieser PI beleuchtet worden sind, kann ich mich noch auf jene drei Punkte beschränken, die uns als EVP wichtig erscheinen: Erstens sind wir einverstanden mit der Änderung betreffend Wohnsitzpflicht, wonach diese nebst dem Kanton Zürich auch auf die ausserkantonalen Versorgungsgebiete ausgedehnt wird. Wir sehen darin den Vorteil, dass dies den Handlungsspielraum der EKZ stärkt, weil sie so die Möglichkeit haben, aus einem erweiterten Umfeld geeignete Personen für den Verwaltungsrat zu finden. Zweitens begrüssen wir es weiterhin, dass der Regierungsrat Einsitz hat im Verwaltungsrat. Eine angemessene Vertretung des Soveräns macht Sinn, solange die EKZ zu 100 Prozent dem Kanton gehören. Als Parlament haben wir dadurch besseren und direkteren Zugang zu Informationen. Zudem können wir – theoretisch – unseren Regierungsrat explizit beauftragen, sich im Verwaltungsrat für gewisse Anliegen aus unserem Kreis einzusetzen. Ob der Regierungsrat dann willens ist, dies auch zu tun, steht auf einem anderen Blatt Papier, wir haben aber heute Morgen gehört, dass der aktuelle hier ein grosses Potenzial hat. Als dritten Punkt erachten wir, wie Florian Meier schon erwähnt hat, die Verkleinerung des Verwaltungsrates ebenso als Beschneidung der politischen Abbildung, der politischen Breite, die wir in unserem Kanton haben, weshalb wir das ebenfalls abgelehnt haben.

Summa summarum wird die EVP aus den genannten Gründen der geänderten PI zustimmen und infolge dessen dem Minderheitsantrag der FDP die kalte Schulter zeigen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht; fraktionslos): Diese Initiative Brunner hätte grosses Potenzial gehabt, nämlich hier das zu tun, was Frau Franzen hier sehr einfach erklärt hat: auf die Linie ZKB zu gehen und hier etwas mehr Transparenz vor diesem Rat, der immer Transparenz will, darzulegen. Das tut sie nicht,

deshalb beantrage ich Rückweisung.

15 Mitglieder in einem Verwaltungsrat – wo haben Sie das schon gesehen? Weder bei der Nestlé noch bei der Unilever (*internationale Konzerne*) und, um Frau Frey-Eigenmann zu zitieren, nicht einmal beim Chüngelizüchter-Verein (*Anspielung auf die Ratsdebatte zur Vorlage KR-Nr. 287/2020*), aber in den EKZ ja. Warum? Weil jeder auch noch irgendeinen politischen Einfluss haben will und vor allem politische Pfründe zum Verteilen sind, politische Pfründe. Liebe Freunde, Bekannte und Mitglieder des Kantonsrates von der linken Ratsseite, aber auch von der rechten Ratsseite, es geht ja nur um Pfründe. Und deshalb lässt man 15 Leute hier noch weiter in diesem Verwaltungsrat. a) findet man nicht genügend Fähige – diese Aussage mache ich, ist auch schwierig schon bei der ZKB – und b) gibt es ein endloses Palaver. Also weisen Sie diese PI, so wie sie hier geändert wurde, zurück. Und wenn Sie sie nicht zurückweisen, dann unterstützen Sie doch bitte zumindest noch den Minderheitsantrag Franzen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Kantonsrat beschliesst mit 161 : 3 Stimmen (bei 1 Enthaltung), den Antrag von Hans-Peter Amrein abzulehnen.

Detailberatung des Dispositivs

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen, Alex Gantner:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 211/2016 von Robert Brunner wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Gesetz

betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(Änderung vom; Neuordnung Organisation)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 22. Juni 2021, beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Organisation

a. Allgemeines

§ 10. ¹ Die Organe der EKZ sind:

a. der Verwaltungsrat,

b. die Geschäftsleitung,

c. die Revisionsstelle.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Folgeanträge zu § 10 Abs. 1 bei §§ 8a Abs. 1 und 12:

Rechtsschutz

§ 8 a. ¹ Gegen Anordnungen der Geschäftsleitung der EKZ kann Rekurs beim Verwaltungsrat erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

Haftung

§ 12. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haften den EKZ und dem Kanton für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben. Ansprüche aus dieser Haftung sind durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

b. Verwaltungsrat

§ 10 a. ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates wird auf Antrag des Verwaltungsrates aus dessen Mitte vom Kantonsrat gewählt.

³ Die Mehrheit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates soll nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten haben.

c. Geschäftsleitung

§ 10 b. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt.

d. Revisionsstelle

§ 10 c. Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich vom Kantonsrat gewählt. Der Verwaltungsrat schreibt die Revisionsstelle alle vier Jahre aus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Er unterliegt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen gegenübergestellt. Der Kommission beschliesst mit 134 : 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Titel und Ingress

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 10

Folganträge zu § 10 Abs. 1 bei § 8a Abs. 1 und § 12

§§ 8a und 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Benno Scherrer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir auch über Ziffer römisch II der Vorlage und über Ziffern II und III des EKZ-Gesetzes.

Das Geschäft ist für heute erledigt.